



Richtlinien zur Förderung der Vereine

- Endfassung -

Stand: 20.01.2025



Änderungen

15.04.2024	Neufassung der Richtlinie
21.10.2024	1. Änderung: Ergänzung Maibaum
20.01.2025	2. Änderung: Sonstige Förderung vereinseigener Gebäude

Vereinsförderrichtlinien

Vorwort

Ein Gemeinschaftsleben in einer Gemeinde ist ohne die Vereine nicht denkbar. Alle Ortsvereine sind Bestandteil unserer örtlichen Gemeinschaft und erfüllen eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt zu einer „liebens- und lebenswerten“ Gemeinde bei.

Um ein reges Vereinsleben auch weiterhin zu gewährleisten und zu stärken, ist wegen der ständig steigenden Anforderungen an die Vereine neben deren Selbstfinanzierung durch Beiträge und Veranstaltungen eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde angezeigt.

Zur gemeindlichen Vereinsförderung gehören nicht nur die finanzielle Unterstützung, sondern vielfältige Initiativen um ein echtes kulturelles und sportliches Leben in der Bürgerschaft zu wecken und zu wahren. Durch die gemeindliche Förderung der Vereine und Gruppen soll auch deren Selbstverantwortung gestärkt werden. Die Gemeinde erwartet allerdings, dass die Vereine sparsam und wirtschaftlich haushalten und mit der Gemeinde eng zusammenarbeiten.

Die nachstehenden Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Zum einen soll die Förderung die Aufgabenstellung, den Arbeitsumfang und die Leistung der Vereine berücksichtigen; zum anderen soll die Förderung so gestaltet sein, dass sie transparent ist und alle Fördertatbestände erfasst. Ein Schwerpunkt liegt in der Förderung der Jugendarbeit.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Finanz- und Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmen von diesen Richtlinien möglich.

Uttenweiler, 27.02.2024



Werner Binder
Bürgermeister

I. Fördergrundsätze

Verein im Sinne dieser Richtlinien ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsform, jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher und juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz und Wirkungsbereich im Gemeindegebiet hat.

Die Gemeinde fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- oder statusmäßigen Zwecke, wenn sie mindestens

- einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen
- auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung pro Jahr kostenlos mitwirken
- sonst im öffentlichen Interesse tätig sind.

Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen

- politische Parteien im Sinne von Art. 21 Grundgesetz
- Religionsgemeinschaften
- wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe, Verbände usw.)

Die Gemeinde gewährt nur an die Vereine, nicht an einzelne Abteilungen, folgende Zuwendungen

- Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
- Zuwendungen für besondere Veranstaltungen
- Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten.

Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine in Form von verlorenen Zuschüssen durch die Gemeinde gefördert werden. Die Anträge sind vor Tätigung der Investition, unter Beifügung einer Kostenaufstellung und eines Finanzierungsplanes beim Bürgermeisteramt einzureichen. Als Investitionen gelten Kapitalaufwendungen.

Höhere beantragte Fördersummen müssen bei der Gemeinde so rechtzeitig beantragt werden, dass die Aufwendungen im Gemeindehaushalt eingeplant werden können.

Ein Zuschuss wird nur bewilligt, wenn der Zweck des Vorhabens dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen gemeinnützigen Aufgabe dient.

Für den Fall eines Verkaufes einer geförderten Vereinsanlage verpflichten sich die bezuschussten Vereine in einer abzuschließenden Vereinbarung, der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zum jeweiligen Verkehrswert abzüglich der erhaltenen Zuschüsse einzuräumen.

Erhalten Vereine auch von einer anderen Kommune ähnliche Förderungen, können diese auf die Förderung der Gemeinde Uttenweiler angerechnet werden.

Auf die Auszahlung der Zuschüsse in diesen Vereinsförderrichtlinien besteht kein einklagbarer Rechtsanspruch. Die Gemeinde kann jeweils nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Vereinsförderung betreiben.

Zuschüsse können folgende Vereine/Gruppierungen der Gesamtgemeinde Uttenweiler erhalten:

Uttenweiler	Ahlen
Blutreitergruppe Uttenweiler	KLjB Ahlen
Bürgergemeinschaft Schlosshof Uttenweiler e.V.	Kirchenchor Ahlen
Gesangverein „Frohsinn 1839“ e.V.	Maibaumstellende
Katholischer Kirchenchor St. Simon und Judas Uttenweiler	
Kleintierzuchtverein Uttenweiler	
Krieger- und Soldatenkameradschaft Uttenweiler e.V.	Dieterskirch
KLjB Uttenweiler	Kirchenchor St. Ursula Dieterskirch
Musikverein Uttenweiler e. V.	Krieger- und Reservisten Dieterskirch
NABU Uttenweiler	KLjB Dieterskirch
Narrenzunft Pflugraicher Uttenweiler e.V.	Musikverein Dieterskirch e.V.
Reitfreunde Uttenweiler e.V.	Schützenverein Dieterskirch e.V.
Reservistenkameradschaft Uttenweiler	Sportfreunde Bussen 1964 e.V.
Schützengilde Uttenweiler 1969 e.V.	Maibaumstellende
Sportverein Uttenweiler 1947 e.V.	
Ushirika e.V.	Sauggart
VdK Ortsverband Uttenweiler	Katholischer Kirchenchor Sauggart
Maibaumstellende	Maibaumstellende
Offingen	
Jagdhornbläser	
Kirchenchor Offingen/Bussen	
Kriegerkameradschaft Offingen	
KLjB Offingen	
Musikverein Offingen e.V.	
Maibaumstellende	

II. Jährliche Vereinsförderung

1. Grundförderung

Jeder Verein erhält zur teilweisen Deckung seiner laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrags. Dieser beträgt pro volljährigem, aktivem Mitglied 1,50 Euro.

Als Bemessungsgrundlage für die jährliche Zahlung dient die Beitragsrechnung oder Mitgliedermeldung des Vereins gegenüber der Dachorganisation von dem Jahr, für den der Zuschuss beantragt wird.

2. Jugendförderung

Zur besonderen Förderung der aktiven Jugendarbeit erhalten die Vereine und Organisationen, die ein regelmäßiges Jugendangebot anbieten, für jeden aktiven Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine jährliche Pauschale von 8,00 Euro.

Die Jugendförderung ist zweckgebunden und in den Kassenberichten der Vereine gesondert auszuweisen. Als Bemessungsgrundlage für die jährliche Zulage dient die Beitragsabrechnung oder Mitgliedermeldung des Vereins gegenüber der Dachorganisation vom laufenden Jahr, für den der Zuschuss beantragt wird.

Für beide Förderungen gilt:

Sollte sich für beide Förderungen nach Nr. 1 und Nr. 2 einen Betrag unter 100,00 Euro ergeben, beträgt die jährliche Vereinsförderung mindestens 100,00 Euro.

III. Besondere Zuschüsse, Zuwendungen und Förderungen

Einzelveranstaltungen, Projekte und Einzelinitiativen können auf Einzelantrag entsprechend ihrer Bedeutung gefördert werden.

1. Zuschüsse

Die Vereine und Organisationen können für besondere Anschaffungen die dem unmittelbaren Vereinszweck dienen (z.B. Instrumente, Uniformen, Geräte, Maschinen) und im Eigentum des Vereins bleiben (nicht von Mitgliedern erworben werden) auf Antrag einen Zuschuss erhalten. Der Antrag ist vor der Tätigkeit der Anschaffung unter Vorlage einer Kostenaufstellung und eines Finanzierungsplanes bei der Gemeinde zu stellen. Der Zuschuss beträgt 20 % der tatsächlichen Kosten. Anschaffungskosten unterhalb eines Werts von 5.000 Euro werden nicht bezuschusst (Mindestinvest).

Für die Ausstattung des gewerblichen Bereiches (Beispiel: Gasträume) gibt es von Seiten der Gemeinde keinen Zuschuss.

Der Gemeinderat behält sich im Einzelfall vor, von der Anwendung der Mindestinvestgrenze abzusehen.

2. Zuwendungen

- Zuwendungen für Meisterschaften / besondere Erfolge

Finanziell gefördert werden grundsätzlich nur Mannschaftserfolge, soweit der zu betreuende Verein durch die Gemeinde laufend jährlich gefördert wird.

Auf Antrag erhalten die Vereine folgende Zuwendungen für Meisterschaften bzw. besondere Erfolge:

	Jugendmannschaften	Aktive Mannschaften
Staffelmeister	50,00 Euro	80,00 Euro
Kreis- und Bezirksmeister	70,00 Euro	100,00 Euro
Württembergische Vizemeister	100,00 Euro	150,00 Euro
ab Württembergische Meister	150,00 Euro	200,00 Euro

Die Auszahlung dieser Zuwendung wird durch den Bürgermeister nach Abschluss der Meisterschaftsrunde verfügt und i.d.R. anlässlich der Ehrung besonderer Erfolge übergeben.

- Zuwendungen für besondere Veranstaltungen

Vereine erhalten anlässlich von Vereinsjubiläen eine Zuwendung in Höhe von 2,00 Euro pro Jahr des Bestehens, wenn der Verein das Jubiläum in einem größeren Rahmen feiert; höchstens jedoch 300,00 Euro.

- Zuwendungen für Teilnahme an Wertungsspielen

Musikalische Vereine erhalten für die erfolgreiche Teilnahme an Wertungsspielen eine Zuwendung für deren Aufwendungen von 100,00 Euro.

- Zuwendungen für den Bastiani Kriegergedenktag in Uttenweiler

Die Gemeinde steht zu der seit 1845 bestehenden Tradition des Kriegerjahrtages „Bastiani“ und übernimmt das Mittagessen bei der jährlich stattfindenden Veranstaltung, durchgeführt durch die Krieger- und Soldatenkameradschaft Uttenweiler. Durch diese Übernahme der Kosten entfällt die jährliche Vereinsförderung nach Nr. II dieser Förderrichtlinie.

- Zuwendungen für den Zunftmeisterempfang in Uttenweiler

Die Gemeinde unterstützt die Brauchtumpflege in der Fasnetszeit. Zum jährlich stattfindenden Zunftmeisterempfang wird in Zusammenarbeit mit dem Narrenverein Uttenweiler auch durch die Gemeinde eingeladen. Zur Deckung der Kosten übernimmt die Gemeinde eine Pauschale von 500,00 Euro.

- Zuwendungen für die Betreuung einer Kanone / Kriegerjahrtag

Die Gemeinde übernimmt für die Kanonen in Uttenweiler, Ahlen, Offingen und Dieterskirch die Kosten für TÜV und die Versicherungsgebühren. Die Kanonen in Uttenweiler und Ahlen sind im Eigentum der Gemeinde. Eigentümer der Kanone Offingen ist die Kriegerkameradschaft Offingen und Eigentümer der Kanone Dieterskirch sind die Krieger- und Reservisten Dieterskirch.

- Benutzung von gemeindeeigenen Versammlungsstätten

Jeder Verein hat die Möglichkeit einmal im Jahr auf dem gesamten Gemeindegebiet eine Veranstaltung in einem gemeindeeigenen Versammlungsraum kostenlos zu veranstalten. Die vom Gemeinderat jeweils festgelegte Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume bleiben von dieser Regelung unberührt.

- Zuwendungen für die Maibaumteams

In jedem Teilort der Gemeinde Uttenweiler wird im Mai der Maibaum von Vereinen oder Gruppierungen gestaltet und gestellt. Zur Deckung der Kosten übernimmt die Gemeinde eine Pauschale in Höhe von 200,00 Euro sowie die Kosten für den Maibaum. Anträge sind bis zum 15.04. eines jeden Jahres formlos bei der Gemeinde zu stellen.

3. Sonstige Förderungen

- Den Sportvereinen werden die gemeindeeigenen Hallen für den Sportbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt, außerdem die Dusch- und Umkleideräume.
- Die Gemeinde stellt Anlagen und Gebäude / Räume im Rahmen der örtlichen Möglichkeit zur Verfügung (siehe Auflistung unter Punkt V.)
- Die Vereine, die anstatt der Benutzung gemeindeeigener Einrichtung vereinseigene oder angepachtete Gebäude und Grundstücke benutzen und unterhalten, erhalten von der Gemeinde für die jährlichen Ausgaben (z.B. Pacht, Miete, Nebenkosten) einen Ausgleich in Form einer Pauschale in Höhe von 1.750 Euro pro Jahr. Damit sind alle oder weitere Ansprüche abgegolten (siehe Auflistung in der Anlage).

IV. Förderung von Baumaßnahmen

1. Grunderwerb

Die Gemeinde Uttenweiler fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Bau vereinseigener Anlagen durch Mithilfe beim Grunderwerb.

Die Gemeinde übernimmt nach Abzug von Zuschüssen Dritter, die Erschließungskosten (Elektro, Wasser, Abwasser, Gas) von vereinseigenen Räumen und Gebäuden auf Gemeindegrundstücken.

2. Gebäude und Anlagen auf vereinseigenen Grundstücken

Für grundlegende Instandsetzungen und Sanierungen an vereinseigenen Gebäuden oder Investitionen an vereinseigenen Außenanlagen werden Zuschüsse von der Gemeinde unter folgenden Voraussetzungen gewährt

- wenn das Vorhaben dem unmittelbaren Vereinszweck dient

- wenn die Eigenleistung des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Leistungskraft steht, das Vorhaben finanziell gesichert ist und die Folgekosten für den Verein tragbar sind
- wenn das Vorhaben den örtlichen oder überörtlichen Planungen entspricht
- wenn die Vereinssatzung für den Fall der Auflösung des Vereins die Übertragung des Vermögens auf die Gemeinde vorsieht, soweit nicht übergeordnete Vorschriften ein anderes Verfahren vorschreiben.

Nachstehende Zuschusshöhen sind möglich:

Sanierungen/Instandsetzungen im bestehenden Gebäude bei Eigenleistung	bis zu 60 % der Materialkosten
Sanierungen/Instandsetzungen im bestehenden Gebäude bei Fremdvergabe an Firmen	bis zu 20% der Lohnkosten & bis zu 60 % der Materialkosten
Investitionen an Außenanlagen	bis zu 20% der Material- oder Rechnungskosten

Für bauliche Maßnahmen mit dem Ziel einer gewerblichen Nutzung (Beispiel: Gasträume) gibt es von Seiten der Gemeinde keinen Zuschuss.

Der Gemeinderat behält sich im Einzelfall vor, von der Anwendung der Mindestinvestgrenze abzusehen.

3. Gebäude und Anlagen auf gemeindeeigenen Grundstücken

Für grundlegende Instandsetzungen und Sanierungen an gemeindlichen Gebäuden oder Investitionen an gemeindlichen Außenanlagen werden Zuschüsse von der Gemeinde unter folgenden Voraussetzungen gewährt

- wenn die Eigenleistung des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Leistungskraft steht,
- das Vorhaben finanziell gesichert ist
- und die Folgekosten für den Verein tragbar sind

Nachstehende Zuschusshöhen sind möglich:

Sanierungen/Instandsetzungen im bestehenden Gebäude bei Eigenleistung	80 % der Materialkosten
Sanierungen/Instandsetzungen im bestehenden Gebäude bei Fremdvergabe an Firmen	50% der Lohnkosten & 80 % der Materialkosten
Investitionen an Außenanlagen	20% der Material- oder Rechnungskosten

Für bauliche Maßnahmen mit dem Ziel einer gewerblichen Nutzung (Beispiel: Gasträume) gibt es von Seiten der Gemeinde keinen Zuschuss.

Hinweis: Die unterschiedlichen Förderungshöhen zwischen vereinseigenen und gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen sind auf die Eigentumsverhältnisse zurückzuführen. Die Gemeinde fördert Gebäude und Anlagen in ihrem Eigentum mehr.

V. Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen zur Benutzung der Vereine im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten

Die Gemeinde fördert die Vereinsarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten, außerdem durch die Überlassung gemeindeeigener Gebäude, Räume und Einrichtungen für Übungszwecke und Veranstaltungen mit Übernahme der Heiz- und Energiekosten, Gebäudeversicherungen und Gebäudenebenkosten.

Folgende Vereine und Organisationen nutzen gemeindeeigene Gebäude/Räume:

Vereine	Gebäude
Uttenweiler	
Bürgergemeinschaft Schlosshof Uttenweiler e.V.	Schlosshof
Gesangverein „Frohsinn 1839“ e.V.	Alte Schule, Büchereisaal
Kleintierzuchtverein Uttenweiler	Haus - Uigendorfer Straße
Krieger- und Soldatenkameradschaft Uttenweiler e.V.	Feuerwehrgerätehaus
KLjB Uttenweiler	Alte Schule
Musikverein Uttenweiler e. V.	Alte Schule, Gemeinschaftsschuppen
Narrenzunft Pflugraicher Uttenweiler e.V.	Alte Schule, Gemeinschaftsschuppen
Sportverein Uttenweiler 1947 e.V.	Dorfgemeinschaftshaus, Halle
Evangelisches Gemeindehaus	Haus bei der Abt-Ulrich-Blank-Schule
Dieterskirch	
Kirchenchor St. Ursula Dieterskirch	Bunker Mühlbachhalle
Krieger- und Reservisten Dieterskirch	
KLjB Dieterskirch	Vereinsheim alte Schule
Musikverein Dieterskirch	Bunker Mühlbachhalle
Schützenverein Dieterskirch e.V.	Vereinsheim alte Schule
Sauggart	
Katholischer Kirchenchor Sauggart	Reutibachsaal
Offingen	
Jagdhornbläser	Bunker Bussenhalle
Kirchenchor Offingen/Bussen	Kindergartenturnhalle
Kriegerkameradschaft Offingen	
KLjB Offingen	Kindergarten Vereinsräume
Musikverein Offingen e.V.	Bunker Bussenhalle

VI. Antragsverfahren und Auszahlungsregelung

Anträge auf Vereinsförderungen bedürfen der Schriftform.

Die **jährliche Vereinsförderung** wird aufgrund der Mitgliederzahlen des laufenden Jahres ausgezahlt. Die Förderung ist unter Vorlage der Mitgliederlisten bzw. Meldung an die jeweilige Dachorganisation, bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Die Gemeinde behält sich vor, die Angaben der Vereine durch Akteneinsicht in die Mitgliederlisten zu überprüfen. Soweit bewusste Falschmeldungen festgestellt werden, wird der Verein von der Zuschussliste gestrichen. Änderungen innerhalb des Vorstandes sind der Gemeinde Uttenweiler unverzüglich mitzuteilen.

Bei **Investitionszuschüssen** für besondere Zuschüsse, Zuwendungen, Förderungen, Baumaßnahmen muss der Antrag vor Beginn der Baumaßnahme bzw. vor der Anschaffung gestellt und bewilligt sein. Damit die Gelder im Haushaltsplan der Gemeinde eingeplant werden können und der Gemeinderat evtl. Beschlüsse tätigen kann, müssen die Anträge für das kommende Jahr spätestens am 31.10. des laufenden Jahres eingereicht werden. Eine Förderung nach der Herstellung bzw. Anschaffung ist nicht mehr möglich. Ausnahmen können im Einzelfall durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Die tatsächlichen Kosten müssen durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen werden. Eigenleistungen, Spenden und eigene Sachmittel werden nicht bezuschusst.

VII. Inkrafttreten und Änderungen

Die Richtlinie wurde in dieser Fassung vom Gemeinderat am 20.01.2025 erlassen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Uttenweiler, den 20.01.2025



Werner Binder
Bürgermeister

Anlage:**Auflistungen verschiedener Zuschüsse und Investitionen****Gewährung einer jährlichen Pauschale für die Nutzung von vereinseigenen Gebäuden und Grundstücken**

SF Bussen	1.750,00 Euro
Reiterfreunde Uttenweiler	1.750,00 Euro
Schützenverein Uttenweiler	1.750,00 Euro

Nicht ortsansässige Vereine und Institutionen erhalten folgende Zuwendungen:

Eintracht Seekirch	Jahreszuwendung	100,00 Euro
--------------------	-----------------	-------------